

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Beobachter. 1832-1843 1832

50 (18.8.1832)

Der Beobachter.

Ein Volksblatt.

Wahrheit! Recht!

Freiheit! Ordnung!

Nro. 50.

Pforzheim, Samstag den 18. August.

1832.

Dieses Blatt erscheint zweimal wöchentlich, Mittwochs und Samstags, zu 1 Bogen. Der Preis ist vierteljährig 36 fr. und 15 fr. Postaufschlag, so, daß das Vierteljahr im ganzen Großherzogthum auf 51 fr. kommt. Der Insertions-Preis für die Zeile ist drei Kreuzer. Plangemäße Beiträge werden frankirt gerne angenommen.

Gutachten

über die Frankfurter Bundestags-Beschlüsse vom 28. Juni 1832,

mit der Ueberschrift:

Maßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde.

Unter diesem Titel ist zu Freiburg in der Großschon Universitäts-Buchhandlung eine Brochüre, noch vor Aufhebung der Pressfreiheit erschienen, die nach dem 28. Juli schwerlich mehr in dieser Gestalt hätte zu Tage gefördert werden dürfen.

Herausgeber sind, die in alphabetischer Ordnung aufgezählten Procuratoren bei dem Hofgericht zu Freiburg, Achart, v. Berg, Hägelin, Holzhauer, v. Laroche, Maier, Max. Rues, A. Schwarzweber, Dr. v. Weiseneck und Dr. Bentner, von denen mehrere durch schriftstellerische Thätigkeit rühmlich bekannt sind.

Das Werk ist, so klein sein Umfang ist, ein schönes Denkmal des Muthes und der Vaterlandsliebe der Unterzeichneten, so wie es ein erfreuliches Zeichen des Fortschreitens und Vertrauens unsrer Rechtsgelehrten in und mit dem öffentlichen Rechte ist, wovon man früher nicht gerade überflüssige Beispiele hatte.

Trotz des kleinen Umfanges enthält das Werk einen großen Reichthum von Gedanken, und ungeachtet es der Wissenschaft angehört, und zwar einer Wissenschaft, die immer mehr ins Leben treten muß, nämlich der des öffentlichen Rechtes, des Staats- und Bundesrechtes, und obgleich sein Styl ferne von Wem ist, was auch nur an Trivialität grenzen mag, ist es doch dem unangelehrten Bürger zugänglich, dessen natürliches Rechtsgefühl für die Grundsätze auf denen die gesetzliche Freiheit ruht, empfänglich ist.

Wir wollen daher dem Leser nicht die Anschaffung des ohnehin äußerst wohlfeilen Hefes überflüssig machen, wenn wir in unserm Blatte einen Auszug daraus geben, sondern ihn nur darauf aufmerksam machen. Wir wollen eben so wenig eigene Ansichten in unsere Darstellung einfließen lassen, sondern das Gutachten in andern Worten kurz wiedergeben, so, daß also nur die Worte, nicht aber der Inhalt uns angehört.

Wir werden sonach keine Kritik, sondern bloß eine Inhalts-Anzeige geben.

Die Abhandlung beginnt damit, daß die Verfasser in ihrem Verufe die Pflicht finden, das Recht bei jeder Veranlassung auf dem gesetzlichen Wege zu vertheidigen. Eine solche Veranlassung glauben die Unterzeichneten in den Bundes-Beschlüssen vom 28. Juni gefunden zu haben.

Diese Beschlüsse lassen sich nach der Abhandlung aus einem politischen und dem staatsrechtlichen Grundsatz betrachten. Der politische Standpunkt, als unausgefüllt durch die meisten in- und ausländischen Zeitschriften beleuchtet, wird nur kurz berührt. Sie führen aus, daß es noch außer den europäischen Mächten, eine weitere Großmacht gebe, die öffentliche Meinung, welche gegründet auf die Volkskraft einen der Civilisation angemessenen, den Verheißungen der Fürsten entsprechenden Rechtszustand verlangt. Dieser öffentlichen Meinung werde durch die Bundes-Beschlüsse der Krieg angekündigt, sie werde durch die Krankheits-erklärung beleidigt, sie die Meinung der Nation, deren edler Charakter, tiefer Sinn, Rechtsachtung und Anhänglichkeit an ihre Fürsten immer in den entscheidenden Augenblicken der Bewunderung Europas würdig geblieben seye. Diese Beschlüsse trügen die Keime zur Vernichtung der kleinern Staaten, zum Kampfe zwischen Absolutismus und Völkerfreiheit in sich.

Die Abhandlung bleibt aber ganz auf dem Boden des Rechtes stehen und erklärt die Bundes-Beschlüsse für ungültig und unverbindlich für die badischen Staatsbürger.

I. Aus formellen Gründen:

1) Weil nach §. 2 der badischen Verfassungs-Urkunde Bundes-Beschlüsse erst durch die Promulgation des Großherzogs verbindliche Kraft erlangen, sie aber noch nicht verkündet sind.

Wären sie aber auch verkündet, so stehet ihnen das weitere Auszuführende entgegen.

2) Weil nur organische Bundes-Beschlüsse in Baden Gesetzeskraft erlangen können, ein organischer Bundes-Beschluß aber im Plenum der Bundes-Versammlung berathen seyn muß, diese Beschlüsse aber, wie die 17 Unterschriften zeigen, aus dem engern Rathe hervorgegangen sind.

3) Sollen die Beschlüsse organische seyn, so fehlt ihnen die gesetzliche Entstehungsform, sollen sie als nicht organische bei uns gelten, so bedürfen sie der ständischen Genehmigung.

II. Auch in materieller Hinsicht können sie nicht gültig seyn, denn der deutsche Bund ist kein Bundesstaat, sondern ein Staatenbund, ein Verein, welcher die Nationalität sichern soll. Im Staatenbunde sind die Bundes-Mitglieder souverain und ihre Souverainitätsrechte erleiden nur die Beschränkungen, welche der Bundes-Vertrag ausdrücklich festsetzt.

Der Zweck des Bundes ist nach Art. 2 der Bundes-Acte:

Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Teutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen teutschen Staaten. Hiernach müssen, eben wegen der bundesgesetzmäßig ausgesprochenen Souverainität der Bundesstaaten die Bundes-Beschlüsse strenge ausgelegt werden. Die ganze Bundesacte zeigt, daß der Bund nur bezwecken sollte:

a) gemeinsame Unterstützung der Bundesgenossen gegen äußere Feinde und innere Unruhen.

b) Erhaltung eines gemeinsamen Nationalbundes und Förderung der Nationalinteressen, z. B. allgemeiner Handelsfreiheit.

Die innere Ordnung der Staaten ist diesen nach der Bundesacte selbst überlassen.

Die 1818 in Baden entstandene Verfassung ist stillschweigend und thatsächlich vom Bunde anerkannt und zwischen Badens Fürsten und Badens Volk zum unverbrüchlichen Vertrag geworden. Die Wiener Schlußacte vom Jahre 1820 ist jünger, als die badische Verfassung, sie muß nach dieser erklärt werden, weil einseitige Handlungen diesen Staats-Grundvertrag nicht aufheben können. Dieß erkennt die Schlußacte selbst an, indem sie überall die einheimischen Verfassungen für unantastbar und für nur auf verfassungsmäßigem Wege abänderlich erklärt. Sie selbst enthält, streng genommen, nichts unserer Verfassung Widersprechendes. Sie sagt, daß der Souverain nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden seye; das Maaß dieser bestimmten Rechte überläßt sie den einzelnen Staaten. Was die Bundesversammlung darüber hinaus abändern oder anordnen will, ist sonach dem Bundesgrundgesetze widersprechend und rechtswidrig, und gleich zu achten dem Nachtgebot eines nicht bundesgenössischen Fürsten. Selbst die Bestimmung des betreffenden Landesfürsten kann es nicht rechtsgültig machen, indem er einseitig den Verfassungsvertrag nicht abändern kann. Minister, die dem Gesandten den Auftrag zur Beistimmung zu solchen Beschlüssen geben, handeln verfassungswidrig und setzen sich der Anklage aus.

Nach dieser allgemeinen Einleitung werden die einzelnen Artikel staatsrechtlich geprüft. Der Inhalt dieser Prüfungen ist kurz folgender:

Art. I. Da nach dem Art. 57 der Wiener Schlußacte die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben muß, und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, so ist auch ein teutscher Souverain, als Mitglied des Bundes, zur Verwerfung einer hiermit in Widerspruch stehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt, sondern die Verpflichtung zu dieser Verwerfung geht aus dem Zwecke des Bundes hervor.

Wird dieser Artikel allein betrachtet, so sagt er nicht mehr, als die bereits noch in Kraft bestehende Wiener Schlußacte. Wird er aber mit Artikel IV in Verbindung gesetzt, so geht er weiter, als der Bundes-Grundvertrag. Nach jenem kann die Bundes-Versammlung allein ihre Gesetze auslegen, die beiden Großmächte können somit, vermöge ihrer physischen Gewalt, der gesetz-

mäßigsten Petition der Landstände gegenüber geltend machen, was sie wollen. Vom Standpunkte des Rechtes aus ist nach den Bundes-Grundgesetzen der Bund von jeder Einwirkung auf die inneren Angelegenheiten der Bundesstaaten, so weit jene Gesetze es nicht gestatten, ausgeschlossen. Bundeszwecke und Zwecke der beiden Großmächte im Bunde dürfen aber nicht vermischt werden.

Art. II. Da gleichfalls nach dem Geiste des eben angeführten Art. 57 der Schlussakte und der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. 58 ausspricht, keinen teutschen Souverain durch die Landstände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen, so werden Fälle, in welchen landständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fällen zu zählen seyn, auf welche die Art. 25 und 26 der Schlussakte in Anwendung gebracht werden mußten. (Art. 25: Die Aufrechterhaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfeleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung und Wiederherstellung der Ruhe, im Falle einer Widerseßlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Auftrubs, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten statt finden. Art. 26. Wenn in einem Bundesstaate durch Widerseßlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufbruch zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen gesetzlichen Mittel, den Bestand des Bundes anruft, so liegt der Bundesversammlung ob, die schnellste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notorisch außer Stande seyn, den Aufbruch durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundesversammlung nichts desto weniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maßregeln von keiner längern Dauer seyn, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.)

Dies ist der folgenreichste Artikel, der den Ständen das Steuerverweigerungsrecht entzieht, das Dagegenhandeln aber mit Militärsmacht bedroht. Dadurch sind aber die Konstitutionen vernichtet. Durch das Verbot, weder u n-

mittelbar, noch mittelbar an die Steuerbewilligung Wünsche zu knüpfen, sind die Stände dahin gebracht, daß ihnen nur die Verwilligung, nicht aber die Verweigerung der Steuern zusteht. Ein Recht, das dem teutschen Volke nie entzogen war, die napoleonische Zeit abgerechnet, durch dessen nunmehrige Entziehung es um anderthalb tausend Jahre zurückgedrängt ist. Stets war das Recht der Steuerverweigerung, als im Rechte der Steuerbewilligung inbegriffen, anerkannt. Selbst die Erhebung der Steuer unter landesherrlicher Obergewalt stand früher den Ständen zu. Beinahe alle teutschen Fürsten, und unter ihnen Baden, sprachen bei der Gründung des Bundes die Ueberzeugung aus, daß das Minimum der den Landständen zustehenden Rechte 1) in Mitwirkung bei der Gesetzgebung, 2) im Rechte der Steuerbewilligung, und 3) im Rechte der Beschwerdeführung wegen Mißbräuchen in der Staatsverwaltung bestehe.

Unsere badische Verfassung enthält diese Rechte sämmtlich. Zwar sollen die Stände nach derselben die Steuerbewilligung nicht an Bedingungen knüpfen, aber darüber ist man längst einig gewesen, daß diese gesetzliche Bestimmung die Steuerverweigerung nicht nach der Bestimmung des Artikels II der Bundesbeschlüsse ausschließt. Ist aber in der Bewilligung das Verweigerungsrecht enthalten, so können auch den Ständen die Gründe der Verweigerung nicht beschränkt werden. Eine Steuerverweigerung ohne Grund läßt sich aber nicht denken. Es ist daher immer möglich, daß die Bundesversammlung ihren Beschluß so auslegt, daß einer Steuerverweigerung die Absicht anderweite Wünsche mittelbar durchzusetzen unterliege. Dieser Bundesartikel, enthaltend die Aufhebung des wesentlichsten Bestandtheiles der Verfassung, ist sonach eine Einwirkung in die innere Staatsrichtung und Verfassung. Die neue Anwendung, die hier der Bundes- und Schlussakte gegeben werden, geht über die dort festgesetzten Schranken hinaus. (Schluß folgt.)

Wörterbuch für den Landmann.

Bundesstaat ist wohl zu unterscheiden vom Staatenbund. Bundesstaat ist ein solcher bleibender Verein von einzelnen Staaten, wo sämmtliche

Staaten einem Staatsoberhaupt oder einer Central-Regierung untergeordnet sind, sonach wohl einzelne Souverainetäts-Rechte, aber keine volle Souverainetät haben, man nennt einen solchen Staat auch Staatenstaat oder Gesamtstaat, einen solchen Bundesstaat bildet die Nordamerikanische Union.

Ein Staatenbund dagegen ist die bleibende Verbindung mehrerer souverainer Staaten zu bestimmten Zwecken, wie z. B. der deutsche Bund.

Bundesstaaten nennt man aber auch in einer zweiten Bedeutung diejenigen Staaten, welche Theile oder Glieder eines Bundesstaates oder Staatenbundes sind, so ist Virginien in Bezug auf die Nordamerikanische Union, Baden in Bezug auf den deutschen Bund ein Bundesstaat.

Blasphemie ist Gotteslästerung und wird überall als Verbrechen angesehen und bestraft. Eine weniger aufgeklärte Vorzeit konnte sich von dem Gedanken nicht losfagen, daß die Gottheit menschlich fühle, und daß das höchste Wesen, die höchste Vernunft über ausgestoßene Beleidigungen, gleich einem Menschen, der an seiner Ehre gekränkt ist, in Zorn gerathe. Von diesem Gedanken gehen die meisten älteren Gesetze aus, und der römische Kaiser Justinianus, dessen Gesetzbuch bis in die neueste Zeit in vielen Ländern sich mehr oder weniger erhalten hat, sagt in diesem Bezuge: Wenn schon diejenigen, welche Menschen beleidigen, nicht straflos durchkommen, um wie viel mehr müssen diejenigen, welche Gott lästern, harter Strafe erliegen. Solche Verbrechen führen Hungersnoth, Erdbeben und Pestkrankheiten herbei; und deswegen bedroht sein Gesetz den Gotteslästerer mit der Todesstrafe.

Auch verschiedene teutsche Reichsgesetze, namentlich mehrere nach einander folgende Reichs-Polizei-Ordnungen, beschäftigen sich mit der Blasphemie; sie verstehen darunter eben sowohl die unmittelbare Gotteslästerung, natürlich bloß in Bezug auf Lehrsätze der in Teutschland geltenden christlichen Kirche; und somit die Schmähung der Gottheit in ihren drei Personen nach dem Lehrbegriffe der christlichen Kirche, als auch die Schmähung anbetenswürdiger Gegenstände, oder von Gegenständen der Verehrung, z. B. der Jungfrau Maria, der Heiligen, der Engel, der Sakramente; dieses letztere nennt man mittelbare Gotteslästerung, weil Gott dadurch zwar nicht unmittelbar, aber doch mittelbar durch Verächtung

von Gegenständen, die mit seiner Verehrung im Zusammenhange stehen, nach der Ansicht der Gesetzgeber beleidigt wird. Strenge Strafen sind darauf gesetzt. Die unmittelbare Gotteslästerung hat Ehrlosigkeit und Strafe am Leben oder Leibe, durch Benennung elliher Glieder, zur Folge; die mittelbare eine Strafe an Leib und Gut.

Auch unser bis zur Einführung eines neuen Strafgesetzbuches noch gültiges Strafbuch bestraft die Gotteslästerung strenge. Einjährige Zuchthaus- oder vierteljährige Kettenstrafe ist ihre Folge. Beide Strafen sind aber das Maximum. Dem Ermessen der Gerichte bleibt ein großer Spielraum. Wer Gott oder Christus direkt lästert, muß vor den Kirchspiels-Vorstehern und einigen der Zeugen seiner Blasphemie noch überdies kniefällige Abbitte thun.

Die Gotteslästerung wird als eine Ehrenkränkung angesehen. Die hohen Strafen haben einen doppelten Grund, wie wir aus den Worten des römischen Kaisers Justinianus gesehen haben, nämlich um die beleidigte Ehre des höchsten Wesens zu rächen, und um dieses zu sühnen, damit es nicht in Zorn gerathe, und ganze Gegenden vertilge. Diese letzte Ansicht ist aber, genau betrachtet, selbst eine Gotteslästerung. Dadurch wird die höchste Weisheit, die höchste Güte, der höchste Geist als zornwüthig, rachsüchtig und ungerecht dargestellt. Der Gedanke, durch Strafe eines Menschen die Gottheit versöhnen zu wollen, ist eine bigotte Narrheit. Der Wahn, die Gottheit könne durch Menschengeschwäg, wie ein Mensch gekränkt werden, ist ein Wahnsinn. Die ganze Bestrafung der Injurie muß vom Standpunkte der Kirche betrachtet werden, welche als eine rechtliche Persönlichkeit ein Recht auf Ehre hat, und welche selbst in den Gegenständen ihrer Verehrung verachtet wird. Dieser Standpunkt und der Standpunkt des öffentlichen Gefühls für Religiosität herrscht schon mehr bei unserm Strafgesetze vor, und wird noch klarer hervorgehoben werden, wenn wir ein neues Strafgesetzbuch erhalten.

Zeitereignisse.

Teutsche Bundesstaaten.

In Frankfurt ist abermal eine Session der hohen Bundesversammlung gehalten worden, deren Resultat für Baden nicht günstig lautet. Baden und die von ihm vertretenen Länder, Hessen-Darmstadt und

Nassau haben nämlich einen Prozeß mit der Krone Baiern gehabt, wegen der kurpfälzbaierischen Obligation lit. d. Das freistädtische Oberappellations-Gericht zu Lübeck, eines der berühmtesten in Teutschland, war die Austrägal-Instanz. Was ein Austrägal-Gericht ist, weiß der Leser aus dem Beobachter. Baden hat den Prozeß verloren. Was einen Prozeß verlieren heißt, hat der Leser aber gewußt, ehe der Beobachter existirte. Die Entscheidungsgründe sind ebenfalls bekannt gemacht. Sie sagen Baden, Hessen und Nassau, als Besitzer der Rheinpfalz müssen diese Staatsschuld übernehmen. Die Obligation lit. d war zur Sicherung der Gläubiger und Inhaber der Obligationen A, B, C, D gegeben. Sie enthält eine Klausel, wornach diese mit der Rheinpfalz versichert werden. Nun ist zwar Baiern im Besitze des Theils der Rheinpfalz, die auf dem linken Rheinufer liegt, dieser konnte aber zur Zeit der Ausstellung der Obligation nicht als Versicherung gegeben werden, indem er an die französische Republik abgetreten war. Baiern hat zwar für die abgetretenen Länder eine Entschädigung empfangen; aber die Gläubiger können sich nicht an diese halten, weil ihnen erst durch den Reichs-Deputationshauptschluß vom 25. Febr. 1803 ein Recht daran eingeräumt ward, die Obligation aber vom Juli 1802 her ist. 2) Sagt die s. g. Substitutions-Klausel der Obligation hievon ebenfalls nichts und 3) kann es nicht die Absicht des Schuldners (Pfalzbaierin) gewesen seyn, die Entschädigungskländer mit zu versehen. Sonach haben die Kläger verloren. Die Kosten sind ausgeglichen worden.

In Baiern findet die Verkündung der Bundes-Beschlüsse, wie es heißt, große Schwierigkeiten. Die Truppen werden aus Rheinbayern zurückgezogen. Die Speyerer Zeitung nennt die Sendung bayerischer Truppen nach Griechenland verfassungswidrig. Das teutsche Blut gehört aber schon lange nicht mehr Teutschland an.

Im Großherzogthum Hessen sind die Bundesbeschlüsse mit dem Bemerkten, daß dadurch die Verfassung nicht beeinträchtigt werden solle, verkündigt worden. Die Verordnung ist aber nicht vom Großherzoge, sondern von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterschrieben. — Ein Ministerial-Erlaß verfügt, daß hinsichtlich der Deputirten-Wahlen, die Personalsteuer als direkte Steuer für eigenes Vermögen betrachtet werden solle. Dadurch ist der Kreis der Wählbaren erweitert, und man spricht von einer vorherrschenden Mehrzahl liberaler Volksrepräsentanten.

Die zehn Gebote der hohen Bundesversammlung vom 5. Juli sind nunmehr auch in Braunschweig bekannt gemacht worden.

Die zweite hannoversche Kammer hat sich nun auch für das Zweikammersystem ausgesprochen.

Dem Berliner Cabinete ist eine französische Note zugegangen, welche jede Exekution gegen die kleineren Bundesstaaten von Seiten Preussens und Oesterreichs mit Aufstellung einer Beobachtungsarmee bedroht. Wird nicht viel helfen.

Belgien Der König Leopold hatte eine Frau heimgeführt, welche zwei sehr gesuchte Qualitäten besaß, Reichthum und Schönheit. Mit dem Heirathen hat es Prinz Leopold schon einmal gut getroffen. Doppelt genährt geht gut, deswegen wurde die Trauung dreimal vollzogen, erst bürgerlich, dann nach katholischem und endlich nach evangelischem Ritus.

Die Londoner Conferenz, Frankreich und Großbritannien nicht ausgenommen, hat sich aber auf die Seite Hollands gewendet. Von Zwangsmaßregeln ist gar keine Rede mehr. Die hierzu gerüsteten französischen Kriegsschiffe werden auf den Friedensfuß reducirt und abgetakelt.

Die Kammern werden demnächst einberufen werden.

Oesterreich. In Baden bei Wien hat sich ein Auftritt ereignet, der den jüngern König von Ungarn und Kronprinzen von Oesterreich fast zu frühe zu den Vätern Kapuzinern geführt hätte. Derselbe gieng nämlich mit seinem Adjutanten im Helenenthale spazieren, plötzlich drückte ein pensionirter Hauptmann von hinten her ein Terzerol auf ihn ab. Der Schuß streifte die Achsel des Kronprinzen. Der Thäter heißt Franz Reindl. Es heißt er seye verurtheilt, auch wird gesagt, de Rache habe ihm die Hand geführt, indem er vom Kronprinzen 900 Gulden verlangt und nur 100 erhalten habe. Das Volk soll bei dieser Gelegenheit viel Anhänglichkeit und Theilnahme gezeigt haben. Es soll sogar Mühe gekostet haben, den Thäter der Volkserache zu entreißen.

Portugal. Alle Nachrichten lauten nicht gerade günstig für Don Pedro. Laut den Berichten des Miguelistischen Generals Santa Martha will dieser die Rebellen aufs Haupt geschlagen haben. Spanische Zeitungen rühmen dasselbe. Andere Nachrichten die zu Land über Spanien kommen dürfen gar nicht über die Pyrenäen. Die Nachrichten zur See lauten freilich günstiger.

Aber einigermaßen ist doch an den Erfolgen Don Pedros zu zweifeln, denn er hat sich nach der Schlacht bei Ballonga, obschon sie gewonnen war, nach Oporto zurückgezogen, statt auf Lissabon vorzurücken. Der Mangel an Cavallerie wird für die Ursache dieses Rückzuges ausgegeben. Es scheinen übrigens nicht so viele Miguelisten übergegangen zu seyn, als man Anfangs meinte.

In Oporto bilden sich immer noch freiwillige Bataillonen. Die Stadt wird besetzt.

Der Tyrann schleudert Proklamationen über Proklamationen gegen seinen Bruder. Er nennt ihn einen Verräther, der Portugals schönste Provinz von Portugal losgerissen habe und sodann wegen seiner Bedrückungen von Brasilien vertrieben worden seye, sich aber nennt er den Liebling der Nation, der mit die Zustimmung der Cortez — der Freiheits-Mörder spricht von den Cortez — den Thron bestiegen habe.

Die Mönche suchen überall auszusprennen. Don Pedro seye gar nicht in Portugal, an seiner Stelle figurire bloß ein verkappter Bösewicht.

— Indessen finden schon viele Auswanderungen von

drichsburg, Nordamerikanischen Staates Virginien, gewesen ist, die letzte Nachricht von sich hieher gelangen lassen.

Auf Ansuchen der Verwandten wird derselbe vorgeladen, innerhalb Jahresfrist zum Empfang seiner in pflegschaftlicher Verwaltung stehenden und dormalen in 298 fl. 52 $\frac{1}{2}$ fr. betragenden Vermögens sich zu melden, wenn nicht dasselbe den Verwandten in fürsoralichen Besitz gegen Sicherung ausgefolgt werden soll.

Pforzheim, den 23. Juli 1832.

Großherzogl. Oberamt.

Gemeinderath's-Bekanntmachung.

[Viehmarkt.] Auf dem am 6. d. M. gehaltenen monatlichen Viehmarkt wurden eingebracht: 186 Pferde u. 1224 Stück Rindvieh; davon wurden verkauft: 44 Pferde für 2902 fl. 30 fr., und 311 St. Rindvieh für 16383 fl. 43 fr. Welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Pforzheim, den 13. August 1832.

Gemeinde-Rath.

Versteigerungen:

[Hafer-Versteigerung.] Der Hafer-Erwachs von ungefähr 2 Morgen urbar gemachten Allmendplazes beim Vater Unser-Acker und der Würmberger Straße wird auf dem Halme Samstag den 18. d. M., Nachmittags 5 Uhr, auf dem Plaze selbst versteigert.

Pforzheim, den 16. August 1832.

Bürgermeisteramt und Gemeinderath.

(1) [Lichter-, Saife- Unschlitt- und Brennöl-Versteigerung.] Die Lieferung der für die Zeit vom 1. September 1832 bis dahin 1833 für das allgemeine Arbeitshaus, die Irrenanstalt und das Taubstummen-Institut benötigten Lichte-, Saife- und des Unschlitts wird Donnerstag den 23. d. M., Vormittags 10 Uhr, und jene des benötigten Brennöls an gedachtem Tage, Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreibstube, unterzeichneter Stelle an den Wenignehmenden öffentlich versteigert, wozu die Liebhaber hiermit eingeladen werden.

Pforzheim, den 14. August 1832.

Großherzogliche Arbeitshaus-, Irrenhaus- und Taubstummen-Instituts-Verwaltung.

Lenz.

[Lampendöl-Lieferungs-Versteigerung.] Höherer Verfügung zufolge wird die Lieferung des Lampendölbedarfs zur Großherzogl. Siedenanstalt für das Jahr vom 1. September 1832 bis 1833 einer nochmaligen Versteigerung ausgesetzt, wozu die Liebhaber auf Montag den 20. d. M., Vormittags 10 Uhr, anher eingeladen sind.

Pforzheim, den 15. August 1832.

Großherzogl. Siedehaus-Verwaltung.

Hölzlin.

(2) [Acker-Versteigerung.] Dienstag den 21. d. M., Vormittags 9 Uhr, wird auf althiesigem Rathhause der dem Großherzogl. Aetarium zustehende 4 Morgen 1 Viertel 16 Ruthen große Acker in der Rembach an der Lutinger Grenze, die Welschwiese genannt, mit 315 Stück Obstbäumen besetzt, an den Meistbietenden versteigert werden, wozu die Liebhaber eingeladen sind.

Pforzheim, den 11. August 1832.

Großherzogl. Domänen-Verwaltung.

(3) [Weissenstein. Wirthshaus- und Garten-Versteigerung.] Auf Dienstag den 21. d. M., Vormittags 10 Uhr, werden aus der Verlassenschaft der verstorbenen Ankerwirth Heinrich Traub'schen Eheleute von Weissenstein auf dem Rathhause daselbst, der Erbvertheilung wegen, unter Ratifikations-Vorbehalt zu Eigenthum öffentlich versteigert:

1) Das mit der Real- Wirthschafts- Gerechtigkeit versehene Wirthshaus zum goldenen Anker in Weissenstein, bestehend in einer gut unterhaltenen zweistöckigen Behausung, im obern und untern Stock mit geräumigen Zimmern und Küchen versehen, worunter ein großer gewölbter Keller sich befindet, mit angebauter Stallung und Scheuer unter einem Dache, und ausgedehnter Hofraithe neben der Allmend und Jakob Mürrle, oben im Dorf gelegen;

2) 13 Ruthen Garten unten am Hause, neben sich selbst und der Allmend.

Die gute Einrichtung dieses nur eine kleine Stunde von Pforzheim entfernten Wirthshauses, seine durch die reizende waldige Gegend und angenehme Promenade, zur starken Einkehr besonders vortheilhaften Lage auf der Anhöhe des Nagoldthales, so wie der gute Zustand des Hauses selbst, gewähren gewiß jedem tüchtigen Wirth bei weiterer Gelegenheit zur Föberei und zum Holzhandel ein ganz vortheilhaftes Erwerbsgeschäft.

Auswärtige Steigerer haben sich durch Vermögenszeugnisse auszuweisen.

Pforzheim, den 6. August 1832.

Großherzogliches Amtsrevisorat.

Dennig.

[Steinbefuhr-Versteigerung.] Wegen erfolgtem Nachgebot wird nächsten Samstag den 18. d. M. wiederholt die Befuhr von ungefähr 70 Klafter Steine auf die Würmberger Straße, so weit sich das Heidacher Gut erstreckt, an den Wenigstnehmenden versteigert.

Uebernehmer derselben wollen sich an gedachtem Tage, Nachmittags 4 Uhr, auf der Straße daselbst einfinden.

Heidach, den 10. August 1832.

Grundherrlich von Leutrum'scher Schaffner,

W. Stahl.

Privat = Anzeigen.

1. Verzeichniß der milden Gaben für die Abgebrannten in Bauschlott:

Von J. S. B. für die Frau mit 7 Kindern fl. 1. 44 fr.

A. D. — 24 fr.

Zusammen: fl. 2. 8 fr.

[Interessantes Buch.] Meinen werthen Abnehmern von Kottke's Geschichte, sowohl denen, die die Original-Ausgabe, als solchen, welche die verschiedenen Stuttgarter Ausgaben besitzen, zeige ich hiermit an, daß in der Ebner'schen Buchhandlung in Ulm

Erläuterungen und Zusätze

die zu allen Ausgaben passen, erschienen und die bei mir zu 18 fr. broschirt zu haben sind.

J. M. K a z, Wittwe.

(1) [Bekanntmachung.] Da Unterzeichneter von Seite hoher Regierung die Weisung erhalten hat, seine neue Heilmethode gegen einige Arten der Nervenkrankheiten, wie z. B. der Epilepsie, in der hiesigen Siechenanstalt in Anwendung zu bringen, so findet er sich, vermöge seines Aufenthalts dahier, veranlaßt, dem verehrten Publikum sowohl in als ausser der Stadt seine ärztliche Hülfe ergebenst anzubieten. Seine Wohnung ist im Blumenwirthshause im zweiten Stock.

Pforzheim, den 15. August 1832.

Dr. Brender,

practicirender Arzt.

(2) [Rekruten-Unterstützungs-Verein.] Der Unterzeichnete erlaubt sich hiermit, daß zur Aufnahme in den Rekruten-Unterstützungs-Verein derjenigen Jünglinge, welche Anno 1812 geboren und daher im gegenwärtigen Jahre (1832) zum Loosen bestimmt sind, die Einzahlungen bis Ausgang dieses Monats längstens zu geschehen haben; spätere Anmeldungen aber nicht mehr berücksichtigt werden können, oder nur dann, wenn amtlich nachgewiesen ist, daß vom Tage dieser Bescheinigung an vor den nächsten drei Tagen im betreffenden Amte die Ziehung der Rekruten noch nicht Statt findet.

Karlsruhe, den 6. August 1832.

Gustav Schmieder.

[Anzeige.] Schiffwirth Staiger verkauft sehr guten Most in jedem Quantum um ganz billigen Preis.

[Wohnung.] In No. 284 in der Altenstädter Straße ist ein heizbares, sehr geräumiges Zimmer mit oder ohne Meubles zu vermieten, welches sogleich oder später bezogen werden kann.

[Anzeige.] Metzger Benz hat neues Dinkelstroh zu verkaufen.

Bezirk Bretten.

(1) Bretten. [Schäferei-Verleihung.] Die hiesige Schäferei wird Montag den 27. d. M., Nachmittags 2 Uhr. auf dahiesigem Rathhause, auf 3 Jahre in Bestand begeben. Dieß wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ein Versuch zur Sommer- mit Winterweide, oder auch nur zur Winterweide gemacht werde. Fremde Steigerungsliebhaber haben sich mit Vermögens- und guten Leumunds-zeugnissen auszuweisen. Die weiteren Bedingungen werden bei der Verleihung selbst bekannt gemacht werden. Bretten, den 11. August 1832.

Bürgermeisteramt.
Martin.

Bezirk Eppingen.

(1) Schluchtern, Amts Eppingen. [Versteigerung eines Wohn-Ökonomie-Gebäudes.] Unterzeichneter bringt bis Montag den 17. September aus freier Hand zum öffentlichen Verkauf: dessen Wohn-Ökonomie-Gebäude, 2 Stunden von Heilbronn, an der Hauptstraße nach Karlsruhe gelegen. Solches ist in der Fronte 88 Schuh lang, enthält 14 Piegen, meistens heizbar und tapezirt; einen Salon, 36 Schuh lang; 5 Gesinds- und Speicher-Kammern; große, helle Küche; Holzremise; ferner: sehr geräumige Fruchtböden; 3 Keller, wovon einer 64 Schuh lang und 15 Schuh hoch, aus lauter Quadersteinen gewölbt. Das Hintergebäude besteht aus Pferd- und Rindviehstallung, geräumiger Scheune, Baren, Geflügelhof, großer Waschlüche mit Backofen; ein 45 Schuh langer umschlossener Hof und $\frac{1}{4}$ ummauerter Gemüß- und Obstgarten, nebst Gartenhaus — Alles im besten Stande unterhalten. Auf dem Hause ruht die Real-Schuldgerechtigkeit; solches eignet sich nicht nur zur Wirthsch., Bierbrauerei oder irgand einem Gewerbe, sondern auch für einen Ökonomen, da es an Gelegenheit zum Ankauf liegender Gründe nicht fehlet, und auch ungefähr 12 Morgen Acker und Wiesen, so wie ungefähr 200 Stück Weinfass, schwer in Eisen gebunden, mit übernommen werden können — oder für einen Privatmann, der gesunden und freundlichen Lage des Ortes und beziehungsweise der Realitäten wegen besonders empfehlenswerth. Die Verkaufsbedingungen sind: $\frac{1}{3}$ Angeld, der Rest in annehmbaren Sיעלען. Die Verkaufs-Verhandlung findet im Lokale selbst, Vormittags 10 Uhr, statt, wozu die Kauflustigen höflichst eingeladen werden.

Heinrich Massenbach.

Verantwortlicher Redakteur: Joh. Niehne.

Verleger und Drucker: H. F. Katz.